



**Absender**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Tel.:** \_\_\_\_\_

**An die Schulleitung über das Sekretariat**

**Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung**

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Name der Schülerin:		Geb.- Datum:		Klasse:	
<p>Ich beantrage auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Störung</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nachteilsausgleich</b>                      <input type="checkbox"/> <b>Notenschutz.</b></p> <p style="padding-left: 150px;"><input type="checkbox"/> bei <u>Lesestörung</u> (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen)</p> <p style="padding-left: 150px;"><input type="checkbox"/> bei <u>Rechtschreibstörung</u> (keine Bewertung der Rechtschreibleistung)</p> <p style="padding-left: 150px;"><input type="checkbox"/> bei <u>Rechtschreibstörung</u> (stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von der Schulordnung)</p>					
<p>Anmerkungen:</p> <p>Das Gutachten vom _____ eines Kinder- und Jugendpsychiaters über den Nachweis der vorliegenden Störung liegt bei.</p> <p>Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Schulpsychologinnen Frau Birner und Frau Schloderer bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden sind.</p>					

**Bitte wenden!**

**Hinweis zur Zeugnisbemerkung:** Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

**Für die folgenden Jahre gilt:** Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

**Schulwechsel:** Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

---

Ort/ Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte